


6536/AB
vom 12.07.2021 zu 6604/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.410.679

Wien, am 12. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2021 unter der Nr. **6604/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fakten zur Abschiebung nach Afghanistan am 30.3.2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorab darf festgehalten werden, dass insbesondere die Ereignisse in den letzten Tagen wieder deutlich gemacht haben, wie wichtig es ist weiterhin konsequente Abschiebungen von straffällig gewordenen Fremden, denen eine rechtskräftig negative Entscheidung zu Grunde liegt, zu vollziehen.

Bei den 15 aus Österreich rückgeführten Personen handelte es sich um Personen, bei denen die Zulässigkeit einer Rückführung in allen Fällen in einem rechtsstaatlichen Verfahren umfassend (gemäß § 52 Abs. 9 FPG auch unter Zugrundelegung der Länderberichte der Staatendokumentation) geprüft wurde. Es wurden dabei Personen rückgeführt, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde und die somit verpflichtet waren, das österreichische Bundesgebiet zu verlassen. Eventuell drohende Gefahren bei einer Rückkehr nach Afghanistan werden in jedem Einzelfall genau geprüft. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das alleinige Vorliegen einer Reisewarnung des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten kein

Entscheidungskriterium des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) darstellt. Zielgruppe derartiger Reisewarnungen sind österreichische Staatsangehörige. Daher kann aufgrund dessen keine rechtliche Beurteilung der Bedrohungssituation für afghanische Staatsangehörige getroffen werden (so auch VwGH vom 10. 9.2018, Ra 2018/19/0411).

Zur Frage 1:

- *Wie viele Personen wurden im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 30.03.2021 aus Österreich abgeschoben?*
 - a. *Von welcher Nationalität waren die Personen?*
 - b. *Wie viele waren Frauen?*
 - c. *Wie viele waren minderjährig?*
 - d. *Wie viele davon waren in Österreich verurteilte Straftäter_innen?*
 - i. *Wegen welcher Straftaten waren die aus Österreich abgeschobenen Personen jeweils wann rechtskräftig verurteilt (bitte um anonymisierte Auflistung bzw. um Auflistung nach Vergehen und Verbrechen)?*

Bei dem von Schweden organisierten gemeinsamen EU-Rückführungscharter unter der Koordination von FRONTEX wurden seitens Österreich insgesamt 15 afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan überstellt. Unter den rückzuführenden Personen befanden sich weder Frauen noch Minderjährige.

Von den 15 abgeschobenen afghanischen Staatsangehörigen, denen eine rechtskräftige negative Entscheidung zu Grunde lag, wurden 12 während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet straffällig und aufgrund unterschiedlicher Delikte von einem Strafgericht verurteilt. Die insgesamt 26 Delikte umfassten (schweren) Raub, (schweren) Diebstahl, (schwere) Körperverletzung, sexuelle Belästigung, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung sowie Suchtmitteldelikte.

Zur Frage 2:

- *Welche anderen EU-Mitgliedstaaten haben im Zuge der Sammelabschiebung am 30.03.2021 wie viele Personen nach Afghanistan abgeschoben?*
 - a. *Von welcher Nationalität waren die Personen jeweils?*
 - b. *Wie viele waren Frauen jeweils?*
 - c. *Wie viele waren minderjährig jeweils?*
 - d. *Wie viele davon waren in welchem Land jeweils verurteilte Straftäter_innen?*

An der Charterrückführung beteiligte sich Schweden mit acht Rückzuführenden, Bulgarien und Rumänien mit jeweils zwei Personen und Ungarn mit drei Personen. Unter den

rückzuführenden Personen befanden sich weder Frauen noch Minderjährige. Das Bundesministerium für Inneres verfügt hinsichtlich der rückzuführenden Personen über keine Angaben aus den Strafregisterauszügen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Zur Frage 3:

- *Welche Dokumente liegen der Einstufung des aktuellen Sicherheitsrisikos in Afghanistan zugrunde (bitte um Übermittlung aller relevanten Quellen)?*

Als zuständige Behörde für die Durchführung erstinstanzlicher Asylverfahren ist das BFA auf eine adäquate Einschätzung der Lage in den Herkunftsländern angewiesen. Zur objektiven Beurteilung der (Sicherheits-) Lage in Afghanistan greift das BFA primär auf die Berichte der Staatendokumentation zurück. Die Staatendokumentation ist eine gemäß § 5 BFA-Einrichtungsgesetz gesetzlich dafür eingerichtete, spezialisierte und international sehr gut vernetzte Abteilung für Herkunftsländerrecherchen des BFA. Die Lage in Afghanistan wird in einem umfangreichen Länderbericht, der sogenannten „Länderinformation“, mit mehr als 300 Seiten aufbereitet und steht über die neue Plattform „Country of Origin Information – Content Management System“ (COI-CMS) den Bedarfsträgern des BFA, dem Bundesverwaltungsgericht, den Höchstgerichten, Abteilungen im Bundesministerium für Inneres und anderen Ministerien, der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) sowie internationalen Partnern in Deutsch und Englisch zur Verfügung.

Anhand strenger Richtlinien, die in einer - durch den Staatendokumentationsbeirat beschlossenen - eigenen Methodologie (Standards und Arbeitsanleitungen) festgelegt sind, werden relevante Tatsachen (u.a. die Sicherheitslage) wissenschaftlich aufbereitet. Die Lage in Afghanistan wird hierbei einzelfallunabhängig anhand ausgewogener, staatlicher (z.B. Bericht des Auswärtigen Amtes, Bericht des USDOS) als auch nicht staatlicher (von internationalen Organisationen bzw. afghanischen/internationalen Medien), rund 2.000 Quellen dargestellt, um dem gesetzlichen Auftrag der Staatendokumentation zu folgen, die Lage im Herkunftsland objektiv darzustellen. Die Sicherheitslage wird für jede der 34 Provinzen daher ausgewogen festgehalten.

Das COI-CMS ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems und soll dazu dienen, sowohl die zeitnahe Erstellung und Aktualisierung von Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information - COI) als auch deren Anwendung in Asyl- und Fremdenrechtsverfahren effizienter zu gestalten. Neue Informationen werden zeitnah direkt in die Datenbank eingearbeitet und somit aktuell gehalten. Die Möglichkeit zur

zielgerichteten Auswahl der Informationen soll zudem zur Verkürzung von Bescheiden und zur Qualität des Asylverfahrens beitragen.

Die Staatendokumentation verfügt mit der Datenbank <https://staatendokumentation.at> <https://ecoi.net/>, die in enger Kooperation mit ACCORD (Rotes Kreuz) und der Datenbank <https://ecoi.net> geführt und täglich aktualisiert wird, über eine umfassende Datenbank im Bereich Herkunftslandinformationen. Des Weiteren hat die Staatendokumentation auch Zugriff auf das EASO COI-Portal, wo u.a. die Berichte der europäischen Herkunftslandinformationseinheiten gesammelt werden.

Zur Frage 4:

- *In welchen Abständen wird die Einstufung des aktuellen Sicherheitsrisikos eines Landes, insbesondere Afghanistans, durch wen überprüft und ggf. aktualisiert?*
 - a. *Gibt es Qualitätskontrollen der für die Einstufung des aktuellen Sicherheitsrisikos verwendeten Quellen, inklusive einer Kontrolle der Aktualität der Länderberichte?*

Um die Aktualität der Länderinformationen der Staatendokumentation zu wahren, werden diese laufend aktualisiert und die neuesten Berichte und Quellen eingearbeitet. In einem Rhythmus von drei Monaten werden die Länderinformationen, nach Durchlaufen des Qualitätssicherungszyklus, in einer neuen aktualisierten Version den Bedarfsträgern zur Verfügung gestellt, zuletzt am 11.06.2021. Um bei schwerwiegenden Entwicklungen (asylrelevanten Geschehnissen und sicherheitsrelevanten Vorfällen) in Afghanistan, auf welche die Bedarfsträger umgehend hingewiesen werden müssen, zwischen den Überarbeitungszyklen aktuellste Informationen zur Verfügung zu stellen, werden Kurzinformationen erstellt. Hintergrund ist, dass damit abseits einer Teilaktualisierung relevante Informationen umgehend zur Verfügung gestellt werden können und so die Tagesaktualität der Länderinformationen gewahrt wird. Zusätzlich zu dieser einzelfallunabhängigen Lagedarstellung gibt es auch die Möglichkeit für den jeweiligen Bedarfsträger eine Anfrage an die Staatendokumentation zu richten, die sich mit dem jeweiligen Einzelfall auseinandersetzt und detailliertere sowie spezifischere Informationen liefert.

Die Einstufung der Sicherheitslage erfolgt auch vor diesem Hintergrund anhand der aktuellsten Länderinformationen unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede sowie etwaiger gefahrenerhöhender Umstände des konkreten Einzelfalles.

Die Arbeit der Staatendokumentation folgt strengen Richtlinien, die in einer eigenen Methodologie (Standards und Arbeitsanleitungen) festgelegt und vom

Staatendokumentationsbeirat, der den Direktor des BFA bei der Führung der Staatendokumentation unterstützt und aus renommierten Vertretern österreichischer Ministerien, Höchstgerichte sowie internationaler Organisationen (Rotes Kreuz, UNHCR, ICMPD, u.a.) besteht, beschlossen wurden. Die Methodologie orientiert sich an europäischen Vorgaben, wie unter anderem den Common Guidelines und der Methodologie des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO). Dabei werden die Standards der Neutralität, Objektivität, Verwendbarkeit, Gültigkeit, Transparenz, Qualitätskontrolle, Datenschutz und Dokumentation angewandt. BFA-intern erfolgt die Qualitätskontrolle zur Länderinformation zu Afghanistan über ein 8-Augen-Prinzip, in welchem neben dem Hauptbearbeiter, ein Gegenleser, ein Mitglied des Editorial Boards und ein Genehmiger (Abteilungsleiter) involviert sind.

Zur Frage 5:

- *Sind für das dafür zuständige Personal spezielle Schulungen vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, wann und wie oft muss das zuständige Personal Schulungen welchen Inhalts durchlaufen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist seit Jahren als Schwerpunkt für das BFA festgelegt und gilt als prioritäres Anliegen sowohl des Bundesministeriums für Inneres als auch des BFA. Gleichsam stellen eine fundierte Ausbildung und laufende bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen wichtige Säulen im Qualitätsmanagement dar. Damit soll die qualitativ hochwertige Durchführung erstinstanzlicher Verfahren sowie Erstellung von Bescheiden sichergestellt werden.

Die im Rahmen des jährlichen BFA-Fortbildungsprogramms organisierten Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Kooperation mit internen und externen Experten angeboten. So fungieren etwa im Rahmen von Schulungen zur Thematik „Afghanistan“ unter anderem Richter des Bundesverwaltungsgerichtes und Experten der Internationalen Organisation für Migration (IOM) als Vortragende.

Außerdem finden mehrmals jährlich Netzwerktreffen der Kontaktgruppe Afghanistan im BFA statt. Im Rahmen dieser Treffen werden sowohl rechtliche Aspekte als auch länderkundliche Aspekte behandelt. Des Weiteren werden auch externe Experten als Vortragende zu den Netzwerktreffen eingeladen.

In enger Kooperation mit der Länderinformationsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes werden bei Bedarf seit Jahren auch Schulungen zur Qualität von Herkunftsländerinformation angeboten.

Die angebotenen Fortbildungsveranstaltungen werden durch einzelne Mitarbeiter auf freiwilliger Basis im Dienstwege gebucht bzw. werden die Mitarbeiter von ihren Fachvorgesetzten zur Teilnahme an konkreten Veranstaltungen angeleitet, zumal die ständige Weiterbildung aller Bediensteten eine unerlässliche Voraussetzung für eine hochwertige Aufgabenerfüllung darstellt.

Ferner absolvieren die Länderexperten der Staatendokumentation auch regelmäßige Schulungen bei nationalen und internationalen Partnern (z.B.: EASO-Schulung, Grundschulung bei ACCORD, Fortbildungen an Universitäten und spezialisierten Organisationen wie Bellingcat, usw.) und stehen mit diesen auch laufend im professionellen Kontakt. Darüber hinaus nehmen sie an spezialisierten Tagungen und Workshops (aktuell online) in Kooperation mit nationalen/internationalen Organisationen zu Afghanistan teil.

Zur Frage 6:

- *Gab es infolge der Nachricht des US- und NATO-Truppenabzuges eine Aktualisierung der Einstufung der Sicherheitsrisikos Afghanistans?*
 - a. *Wann ja, wann wurde welche Änderung vorgenommen?*
 - b. *Wenn nein, ist eine solche vorgesehen?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 3 und 4 ausgeführt, wird die Sicherheitslage Afghanistans stetig durch die Staatendokumentation beobachtet und werden laufend die neuesten Quellen und Informationen in die Länderinformation eingearbeitet. Nach Durchlauf des Qualitätssicherungsprozesses der Staatendokumentation werden die aktualisierten Länderinformationen alle drei Monate den Bedarfsträgern zur Verfügung gestellt. Dies geschah zuletzt am 11.06.2021. Auch auf den Truppenabzug der NATO wurde dabei Bezug genommen.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Personen mit rechtskräftiger Rückkehrentscheidung sind zum Zeitpunkt 1.5.2020 in Österreich aufhältig?*
 - a. *Wie viele Personen haben davon die afghanische Staatsangehörigkeit?*
 - b. *Wenn dazu keine Statistiken geführt werden, von welchen Zahlen geht das Innenministerium aus?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Aufgrund welcher Parameter werden Personen für Charter-Abschiebungen ausgewählt? Bitte um Auflistung.*

Als Grundvoraussetzungen und Parameter werden u.a. geprüft, ob betreffend die rückzuführende Person ein unrechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet besteht, eine Ausreiseverpflichtung aufgrund eines Ausreisetitels vorliegt, eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt ist und ein gültiges Reisedokument bzw. Ersatzreisedokument (Heimreisezertifikat) vorliegt. Ebenso wird geprüft, welche Personen sich in einer Form der Anhaltung befinden (Schubhaft, gelinderes Mittel), zumal auf eine möglichst kurze Anhaltung zu achten ist. Aufgrund eines laufenden Justizmonitorings des BFA werden zudem bevorstehende Entlassungen aus der Strafhaft in der Planung berücksichtigt. Weiters wird geprüft, ob ein Einzelflug möglich ist bzw. schon stattgefunden hat. Einzelflüge sind dann nicht möglich, wenn beispielsweise eine Einzelrückführung bereits abgebrochen wurde und die Fluglinie bzw. der Pilot den Transport der rückzuführenden Person verweigert.

Zur Frage 9:

- *Werden Personen, die straffällig geworden sind, prioritär für Charterabschiebungen „angemeldet“?*
 - a. *Wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die prioritäre Behandlung straffälliger Personen?*

Es werden grundsätzlich sowohl straffällige als auch nicht straffällige Personen für eine Charterabschiebung angemeldet. Zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird der Abschiebung von straffälligen Personen jedoch Priorität eingeräumt. Die tatsächliche Anzahl der mittels Charter rückgeführten Personen bestimmt sich sodann nach der Zahl der tatsächlich festgenommenen bzw. der in Schubhaft befindlichen Personen und den zur Verfügung stehenden Plätzen im Rahmen einer gemeinsamen Charterrückführung. Sofern eine Person zur Ausreise verpflichtet ist und eine Strafhaft

verbüßt hat, wird im Anschluss an die Haftentlassung eine Schubhaftverhängung zum Zwecke der Außerlandesbringung geprüft, wobei diese wiederum möglichst kurz zu halten ist.

Zur Frage 10:

- *Bitte beschreiben Sie die notwendigen Vorbereitungsschritte bei der Organisation einer Frontex-Charterabschiebung:*
 - a. *Wie erfolgt die Terminisierung einer Charterabschiebung?*
 - b. *Welche Organisationseinheiten des BFA bzw. des BMI sind hier involviert?*
 - c. *Mit welchen anderen Mitgliedsstaaten wurden im Jahr 2020 gemeinsam Charterabschiebungen nach Afghanistan durchgeführt?*
 - d. *Inwiefern sind hier die Behörden Afghanistans bzw. die afghanische Vertretung Österreichs in diesen Prozess eingebunden?*
 - e. *Muss Österreich den afghanischen Behörden und/oder Frontex vorab Namen von abzuschiebenden Personen bekanntgeben?*
 - i. *Falls nur an Frontex, werden diese Namen an die afghanischen Behörden weitergegeben?*

Die Terminisierung einer Charterabschiebung erfolgt über ein internes Kommunikations-Tool bei Frontex.

In die konkrete Vorbereitung einer Charterabschiebung sind neben der BFA Direktion, den Regionaldirektionen des BFA vor allem auch fachlich betroffene Abteilungen der Sektion I (medizinisches Begleitpersonal) und V (Akkordierung Eskorteneinsatz) des Bundesministeriums für Inneres einbezogen.

Im Jahr 2020 wurden unter Organisation von Schweden („Organizing Member State/OMS“) gemeinsame Charter-Rückführungsflüge nach Afghanistan durchgeführt. Bei diesen Frontex-Charterflügen im Jahr 2020 nahmen neben Schweden und Österreich auch Bulgarien, Griechenland sowie Ungarn teil („Participating Member States/PMS“).

Die afghanische Vertretung in Österreich ist nicht in den formellen Prozess einer Charterabschiebung eingebunden, wird aber durch das BFA darüber informiert bzw. findet eine konkrete Zusammenarbeit im Zusammenhang mit erforderlichen Ersatzreisedokumenten statt (siehe dazu auch die Beantwortung zur Frage 11). Die afghanischen Behörden werden über den Organisator der Frontex Charterrückführung - im Jahr 2020 somit von Schweden - mittels einer potentiellen Namensliste (Notification List) im Vorfeld des Charters sowie in einer Letztfassung unmittelbar vor Abflug informiert.

Diese Vorgehensweise wurde zwischen der EU und Afghanistan vereinbart. Die Form der Zusammenarbeit ist in der Joint Way Forward-Folgevereinbarung der EU mit Afghanistan, der nunmehrigen Joint Declaration on Migration Cooperation (JDMC; Inkrafttreten per 26.4.2021) geregelt.

Zur Frage 11:

- *Bei der Abschiebung vom 30.3.2021:*
 - a. *Wie viele Personen waren für die Abschiebung geplant?*
 - b. *Wie vielen abgeschobenen Personen wurde ein Heimreisezertifikat ausgestellt?*
 - i. *Von welcher Behörde oder Institution?*
 - ii. *Ist hier die afghanische Botschaft eingebunden und wenn ja, in welcher Form?*
 - c. *Wie vielen abgeschobenen Personen wurde ein Laissez-passer ausgestellt?*
 - i. *Von welcher Behörde oder Institution?*
 - ii. *Ist hier die afghanische Botschaft eingebunden und wenn ja, in welcher Form?*
 - d. *Von welchen Umständen ist es abhängig, ob ein Heimreisezertifikat oder ein Laissez-passer ausgestellt wird?*
 - e. *Wer übernimmt die Auswahl der abzuschiebenden Personen?*

Im Zuge des Planungsprozesses von Rückführungsoperationen kann keine valide Personenanzahl genannt werden, da diese von verschiedenen Faktoren, wie unter anderem der Kooperationsbereitschaft der zuständigen Vertretungsbehörde in Bezug auf die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten (Heimreisezertifikaten/HRZ) oder der Greifbarkeit der rückzuführenden Personen abhängig ist.

Es wurde für 13 Personen ein Heimreisezertifikat auf Grundlage der - für die Rückkehr-Kooperation maßgeblichen - Joint Declaration on Migration Cooperation (JDMC) durch die Konsularabteilung der afghanischen Botschaft in Wien ausgestellt. Unter welchen Voraussetzungen ein Heimreisezertifikat oder ein EU-Laissez-Passer ausgestellt wird, ist ebenfalls in der JDMC geregelt.

Anlässlich der genannten Charter-Rückführung wurde für zwei rückzuführende Personen ein EU-Laissez-passer durch das BFA ausgestellt. Eine Einbindung der Botschaft bei der Ausstellung von EU Laissez-Passer erfolgte dahingehend, dass ein Antrag auf Rückübernahme der Person inklusive – sofern keine gültigen Reisedokumente vorliegen – dem Ersuchen um Ausstellung eines Heimreisezertifikates übermittelt wird. Erfolgt binnen zwei Wochen keine Rückmeldung der afghanischen Vertretung, kann vom BFA ein EU-Laissez-Passer ausgestellt werden; somit ist in jenen Fällen, in welchen Dokumente zum Nachweis der Identität vorliegen (z.B. Geburtsurkunden, abgelaufener Reisepass) die

Ausstellung eines EU-Laissez-Passer nach den Regelungen der JDMC durch das BFA möglich.

Die Auswahl bzw. Einmeldung der abzuschiebenden Personen erfolgt entlang der in der Beantwortung der Frage 9 skizzierten Priorisierung in den jeweiligen Regionaldirektionen des BFA.

Zur Frage 12:

- *In wie vielen Fällen musste Österreich nach Afghanistan abgeschobene Personen wieder rückübernehmen? Bitte um Auflistung nach Jahr seit 2015.*
 - a. *Warum mussten Personen wieder rückübernommen werden?*
 - b. *Wurden jemals Personen mit nichtafghanischer bzw. nicht geklärter Staatsangehörigkeit nach Afghanistan abgeschoben?*
 - i. *Wenn ja, warum?*
 - ii. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - c. *Ist Ihrem Ministerium bekannt, dass eine Person, die nach einer Abschiebung nach Afghanistan wieder rückgenommen werden musste, noch einmal nach Afghanistan abgeschoben wurde und dann in der Folge nochmals nach Österreich rückübernommen werden musste?*
 - i. *Wenn ja, wie oft ist das schon passiert?*
 - ii. *Wurde versucht, diese Personen nochmals nach Afghanistan abzuschieben?*
 - 1. *Wenn ja, warum?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 13:

- *Bilden Abschiebungen nach Afghanistan nach wie vor einen Schwerpunkt auf Außerlandesbringungen nach Afghanistan?*
 - a. *Wie viele Charterabschiebungen sind für das Jahr 2021 geplant bzw. anvisiert?*
 - b. *Wie viele Personen sollen insgesamt im Jahr 2021 nach Afghanistan abgeschoben werden?*

Auf Grund der hohen Antragszahlen afghanischer Staatsangehöriger insbesondere seit 2015 zählt Afghanistan in sämtlichen Migrationsfragen seit Jahren zu den Schwerpunktländern, zumal auch rd. 60 % der im Jahr 2021 außer Landes gebrachten afghanischen Staatsangehörigen zumindest einmal in Österreich strafrechtlich verurteilt wurden. Mit jeder asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidung geht eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls einher und setzt eine Abschiebung eine durchsetzbare

Ausreiseverpflichtung voraus. Derartige Jahresplanungen werden nicht erstellt. Es kann daher keine Prognose abgegeben werden, wie viele Personen tatsächlich im Jahr 2021 nach Afghanistan abgeschoben werden.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Personen wurden 2020 und 2021 per Einzelabschiebung (Linienflug) nach Afghanistan abgeschoben? Bitte um Auflistung nach Monat und Jahr.*

Im Jahr 2020 wurden vier Personen per Linienflug nach Afghanistan abgeschoben, davon zwei im Jänner sowie jeweils eine im Februar und März 2020. Im Jahr 2021 erfolgte keine Abschiebung per Linienflug nach Afghanistan.

Zur Frage 15:

- *Welche weiteren Schwerpunkte hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl für das Jahr 2021?*

Neben den zentralen Schwerpunkten wie der Qualität der Asylverfahren oder der Verfahrensdauer kommt das BFA laufend seiner gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des § 46 FPG zur Abschiebung Fremder, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, nach.

Zur Frage 16:

- *Nach der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte bildet Kabul grundsätzlich keine sichere innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Städte bzw. Regionen Herat und Mazar-e-Sharif wird eine derart sichere innerstaatliche Fluchtalternative angenommen. Was ist der Zielflughafen von Abschiebungen nach Afghanistan?*
 - a. Sollte dieser ausschließlich in der Region Kabul sein, wie gewährleistet Österreich, dass die abgeschobenen Personen tatsächlich die angenommenen sicheren Regionen Herat und Mazar-e-Sharif erreichen?*

Vorweg wird festgehalten, dass Abschiebungen nach Afghanistan kein österreichisches Spezifikum, sondern EU-weite Praxis sind und unter anderem auch von Deutschland, Schweden, Finnland – auch im Rahmen von Frontex organisierten Chartertern – mit dem Zielflughafen Kabul durchgeführt werden.

Grundsätzlich stellt die Frage der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative nach der ständigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes eine Entscheidung im Einzelfall dar, die auf der Grundlage ausreichender Feststellungen über die zu erwartende Sicherheits- und Versorgungslage in dem in Frage kommenden Gebiet sowie dessen sichere und legale Erreichbarkeit vom BFA bzw. vom Bundesverwaltungsgericht zu treffen ist (vgl. etwa VwGH 26.4.2021, Ra 2021/20/0088, Rz. 9, mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das BFA bzw. Bundesverwaltungsgericht aufgrund einer Einzelfallprüfung eine innerstaatliche Fluchtalternative in Kabul annehmen und deren Zumutbarkeit bejahen. In einer zuletzt ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde zudem die vom Bundesverwaltungsgericht nach einer umfassenden Prüfung angenommenen Möglichkeit einer Rückkehr nach Kabul auch nicht beanstandet (vgl. VwGH 14.4.2021, Ra 2021/18/0048, Rz. 20, mwN).

In den Fällen, in denen abgewiesenen Asylwerbern Kabul als innerstaatliche Fluchtalternative nicht zumutbar ist und Herat bzw. Mazar-e-Sharif als solche angenommen werden, können die obgenannten Städte mit Inlandsflügen vom Flughafen Kabul erreicht werden. Eine darüberhinausgehende Zuständigkeit bzw. ein gesetzliches Mandat für ein Monitoring im Herkunftsstaat besteht nicht und wäre im Übrigen völkerrechtlich nicht zulässig, da dies einen Eingriff in die Souveränität des anderen Staates darstellen würde.

Zur Frage 17:

- *Wurde die Abschiebung am 30.3.21 durch Menschenrechtsbeobachter_innen der BBU begleitet?*
 - a. *Wenn ja, durch wie viele?*
 - b. *Wurden die Wahrnehmungen der Menschenrechtsbeobachter_innen dem Innenminister zur Kenntnis gebracht?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form/Prozess?*
 - c. *Was waren deren Wahrnehmungen?*

Die Abschiebung am 30. März 2021 wurde durch eine Menschenrechtsbeobachterin der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen begleitet. Die Wahrnehmungen der Menschenrechtsbeobachterin wurden im Rahmen eines „Monitoring Report zur Charter Rückführung“ an das Bundesministerium für Inneres übermittelt. Diese Berichte werden bis längstens eine Woche nach Durchführung einer Charter Rückführung übermittelt.

Die Zusammenfassung und menschenrechtliche Beurteilung im Bericht der Menschenrechtsbeobachterin der Abschiebung am 30. März 2021 lautete wie folgt:

„Der Umgang der Begleitbeamten mit den rückzuführenden Personen war zu jedem Zeitpunkt korrekt und – soweit es im Rahmen der Amtshandlung möglich war – entgegenkommend. Vielfach konnte ein zuvorkommender und umsichtiger Umgang der Begleitbeamten mit den Returnees beobachtet werden. Es konnten während des gesamten Einsatzes keine unangemessenen Bemerkungen der Begleitbeamten gegenüber der Returnees wahrgenommen werden, sondern eine ruhige und professionelle Vorgangsweise. Der Einsatz von Körperkraft oder die Anwendung von Zwangsmitteln war zu den österreichischen Returnees zu keinem Zeitpunkt erforderlich.“

Karl Nehammer, MSc

